

Beigeordneter Sterzenbach erklärt, dass bei der Erstellung der Vorlage davon ausgegangen wurde, dass es sich um die in der Grundkarte gekennzeichnete Fläche handelt. Tatsächlich beziehen sich die Absichten der Eigentümer jedoch auf die Fläche rechts der Kennzeichnung.

Damit liege die gedachte Baufläche im Plangebiet. Dieser Plan sei ein sog. nichtqualifizierter, so dass die Beurteilung, ob es sich um einen Innenbereich mit Baurecht oder einen Außenbereich handele, letztlich von der Baugenehmigungsbehörde getroffen werden müsse. Die Abstimmung dieser rechtlichen Einordnung sei Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass ein Beschluss entbehrlich sei.